

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/04/2024</b>	
<p><b>Kliniken des Landkreises Karlsruhe</b></p> <p><b>1. Unternehmensplanung 2024 der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH (RKH)</b></p> <p><b>2. Unternehmensplanung 2024 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)</b></p> <p><b>3. Kapitaldienst im Geschäftsjahr 2024</b></p> <p><b>4. Übernahme von Ausfallbürgschaften für die KLK 2024</b></p> <p><b>5. Betrauungsakt für 2024</b></p> <p><b>6. Genehmigung Änderung Betrauungsakt 2023</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
5	Kreistag	25.01.2024	öffentlich

<b>4 Anlagen</b>	Unternehmensplan 2024 RKH Unternehmensplan 2024 KLK + KSG KA + MVZ KLK Entwurf Betrauungsakt KLK und KSG KA für 2024 Geänderter Betrauungsakt KLK und KSG KA vom 18.09.2023
------------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH (RKH) der Unternehmensplanung 2024 zuzustimmen.
2. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) der Unternehmensplanung 2024 der KLK zuzustimmen.
3. bestätigt die weitere Aussetzung des Kapitaldienstes des Landkreises Karlsruhe zur Finanzierung der Investitionstätigkeit der KLK für das Geschäftsjahr 2024.
4. beschließt die Übernahme der erforderlichen Ausfallbürgschaften für die geplanten Darlehensaufnahmen, inkl. Umwidmungen im Rahmen der Projektvolumina, sowie der Kassenkredite der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, zuzüglich der auflaufenden Zinsen, Kosten und Nebenleistungen durch den Landkreis Karlsruhe.

5. ermächtigt den Landrat, den zur Umsetzung der Zuwendungen notwendigen Betrauungsakt der KLK bekanntzugeben.

6. bestätigt den geänderten Betrauungsakt an die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und die KSG KA gemäß Bescheid vom 18.09.2023.

---

## **I. Sachverhalt**

### **1. Unternehmensplan 2024 der RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH (RKH)**

Für das Geschäftsjahr 2024 wird mit einem Jahresüberschuss von 81,0 T€ gerechnet (Plan 2023: 50,1 T€).

Weitere Informationen sind der beiliegenden Unternehmensplanbroschüre RKH (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Aufsichtsrat der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 die Angelegenheit vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

### **2. Unternehmensplan 2024 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)**

Für die KLK-Klinik-Standorte werden in der Unternehmensplanung wie für alle RKH-Klinikstandorte folgende Eckdaten unterstellt:

- Absenkung absoluter Fallzahlen in Vergleich zu 2019
- Pflegebudget nach den gleichen Kriterien wie 2020
- Planung trotz Krankenhausreform für 2024 noch nach dem alten Krankenhausentgeltsystem
- Keine erneute Pandemiesituation, kein „Black-out“-Szenario
- Steigerung der Umsätze für stationäre Leistungen um 4,5 % p. a., der ambulanten, Wahlleistungen und steuerpflichtigen Umsätze um 1% - 4 % p. a.
- Personalkostensteigerungen lt. Tarifabschlüssen von +4 % für 2024
- Zinssatz für Darlehen für Investitionen ca. 4 % p. a.
- Darlehenslaufzeiten zw. 5 und 30 Jahren abhängig von Investitionsmaßnahme
- Förderquoten zwischen 30 % und 40 %
- Baukostenindex 5 % - 10 % p. a.

	Plan 2024	Plan 2023	Ergebnis 2022
<b>Erfolgsplanung/-rechnung</b>			
Erträge	160.574.500 €	148.549.800 €	153.285.498 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	143.207.800 €	136.281.000 €	137.160.580 €
Aufwendungen	163.517.400 €	150.306.000 €	148.396.330 €
<i>darin enthalten Personalaufwand</i>	95.187.300 €	89.729.000 €	80.048.639 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-2.942.900 €</b>	<b>-1.756.200 €</b>	<b>4.889.168 €</b>
<b>Finanzplanung/-rechnung</b>			
Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung	40.187 T€	38.657 T€	9.211 T€
Kredite	26.350 T€	27.755 T€	4.900 T*€

\* Tatsächlich aufgenommene Kredite

Insgesamt verbleibt für 2024 folgende Ergebnisstruktur:

<b>Entwicklung der Planergebnisse</b>	<b>2024</b>
Ergebnis aus dem laufenden Betrieb	-5.548.800 €
Finanzergebnis	-305.300 €
Investitionsergebnis	3.424.300 €
Neutrales Ergebnis	-513.100 €
<b>Ergebnis gesamt</b>	<b>-2.942.900 €</b>

Das hohe Investitionsergebnis resultiert aus dem Grundstücksverkauf des „Rechbergparks“ in Bretten.

Detaillierte Informationen zur Wirtschaftsplanung 2024 können der Unternehmensplanbroschüre RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) Anlage 2 entnommen werden.

Der Wirtschaftsplan wurde am 30.11.2023 vom Aufsichtsrat KLK vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

**Nachrichtlich: Unternehmensplanung 2024 der RKH Klinikenservice und Gastronomie im Landkreis Karlsruhe GmbH (KSG KA) und der RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (MVZ)**

Die KSG KA rechnet im Planjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss von 15,1 T€ (Plan 2023: -60,1 T€). Informationen zur Unternehmensplanung 2024 finden sich in dem als Anlage 2 angefügten Unternehmensplan der KSG KA.

Das MVZ hat für das Planjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von -101,1 T€ veranschlagt (Plan 2023: Jahresfehlbetrag von 82,6 T€). Weitere Informationen zum Geschäftsjahr 2024 des MVZ finden sich in dem als Anlage 2 beigefügten Unternehmensplan des MVZ. Die Genehmigung der Unternehmensplanung erfolgt jeweils durch die Gesellschafterversammlungen der KSG KA bzw. des MVZs und ist im Rahmen der Unternehmensplanung der KKK gGmbH nachrichtlich beigefügt.

### 3. Kapitaldienst für das Geschäftsjahr 2024

Für den Finanzplanungszeitraum ist die Zins- und Tilgungserstattung wie folgt hochgerechnet:

Für Darlehen wird ein Zinssatz von 4 % unterstellt. Die projektbezogenen Darlehenslaufzeiten werden mit dem Landkreis Karlsruhe abgestimmt. Bei Darlehen mit auslaufender Zinsbindung soll ermöglicht werden, diese nicht zu prolongieren, sondern Restkapitalstände bis 500 T€ abzulösen. Dafür soll die bisher gebildete Reserve aus den nicht benötigten Investitionsmitteln bis zu einem Gesamtvolumen von 1,0 Mio. € verwendet werden dürfen. Innerhalb dieser Obergrenze sollen auch Kleinbeträge entnommen werden dürfen, wenn z. B. nach Schlussabrechnung einer Maßnahme eine Finanzierungslücke zur getätigten Darlehensfinanzierung besteht.

Für die Maßnahme D/E-Bau im Fürst-Stirum-Hospital wurde eine Förderung in Höhe von 50 % bezogen auf die Gesamtkosten unterstellt, da hier vorrangig Flächen für die stationäre Versorgung entstehen.

Für alle anderen dem Grunde nach förderfähigen Investitionen wurde eine Förderquote von 30 % bis 40 % unterstellt.

In wie weit vergleichbar hohe Förderquoten in den künftigen Jahren erreicht werden können, hängt von der bundes- und landespolitischen Verfahrensweise ab, es ist unter anderem noch unklar, inwiefern die hohen Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen in den Förderungen berücksichtigt werden.

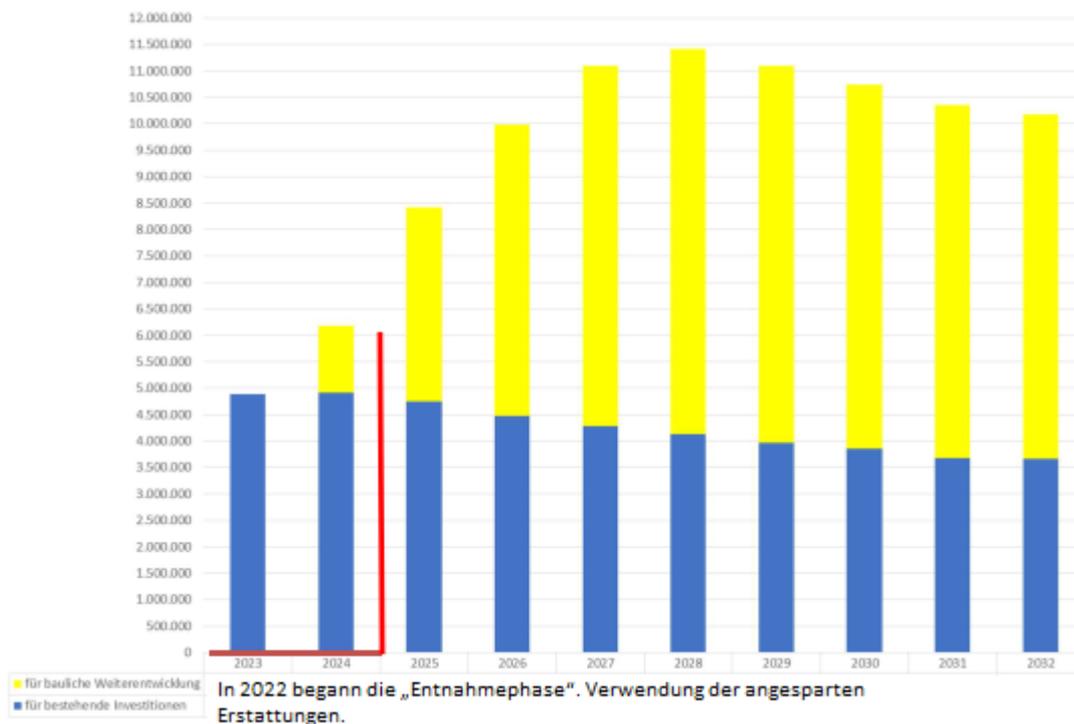
Auf dieser Basis ergibt sich folgender aktualisierter Verlauf des Kapitaldienstes als Bestandteil der Unternehmensplanung 2024.

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Zins	951.300 €	1.705.900 €	2.769.500 €	3.564.300 €	4.061.500 €
Tilgung	3.934.600 €	4.474.200 €	5.648.700 €	6.423.100 €	7.036.200 €
<b>Kapitaldienst</b>	<b>4.885.900 €</b>	<b>6.180.100 €</b>	<b>8.418.200 €</b>	<b>9.987.400 €</b>	<b>11.097.700 €</b>

Der Landkreis Karlsruhe hat folgenden Kapitaldienst für Zins und Tilgung übernommen bzw. plant zu übernehmen:

Zeitraum	Erstattung
2009 – 2012	2,90 Mio. € p.a.
2013	4,25 Mio. €
2014 – 2016	6,00 Mio. € p.a.
2017	5,25 Mio. €
2018	5 Mio. €
2019	4,50 Mio. €
2020	4,50 Mio. €
2021	4,00 Mio. €
2022	2,00 Mio. €
2023	0 €
2024	0 €
<b>Gesamt:</b>	<b>59,35 Mio. €</b>

Zum 31.12.2022 belief sich der Ansparbetrag auf 16.737.383 €. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verlaufs des Kapitaldienstes 2023, der noch nicht entnommen wurde, ergibt sich eine Entnahme von rd. 4.885.900 €, wodurch der Ansparbetrag zum 31.12.2023 voraussichtlich 11.851.483 € betragen wird.



Gemäß Kreistagsbeschluss vom 06.07.2023 (Vorlage KT/36/2023) wurde der Kapitaldienst für das Geschäftsjahr 2024 mit 0 € eingeplant. Mit der Entnahme von geplant 6.180.100 € (bei Aussetzung des Kapitaldienstes an die Kliniken) im Geschäftsjahr 2024 wird zum 31.12.2024 voraussichtlich ein Ansparbetrag von 5.671.383 € verbleiben.

## Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital entwickelt sich bis 2024 voraussichtlich wie folgt:

	<b>Kapitalrücklage</b>	<b>Stammkapital</b>	<b>Eigenkapital</b>
<b>Stand zum 01.01.2023</b>	<b>22.539.936 €</b>	<b>4.000.000 €</b>	<b>26.539.936 €</b>
Ausgleichsposten nach HGB	-5.920.516 €	0 €	-5.920.516 €
mögliches Volumen aus der Auflösung von Rückstellungen	noch offen	0 €	0 €
mögliches Entnahmevermögen für 2023	-1.756.200 €	0 €	-1.756.200 €
<b>Zwischenstand zum 31.12.2023</b>	<b>14.863.220 €</b>	<b>4.000.000 €</b>	<b>18.863.220 €</b>
mögliches Volumen aus der Auflösung von Rückstellungen	noch offen	0 €	0 €
mögliches Entnahmevermögen für 2024	-2.942.900 €	0 €	-2.942.900 €
<b>Stand zum 31.12.2024</b>	<b>11.920.320 €</b>	<b>4.000.000 €</b>	<b>15.920.320 €</b>

#### 4. Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)

Mit der Gründung der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH hat sich der Landkreis Karlsruhe dafür entschieden (KT 13.11.2008) für Bankdarlehen und kurzfristige Betriebsmittelkredite (Kontokorrentkreditlinie) der KLK Bürgschaften (Ausfallbürgschaften) zu übernehmen.

Die Übernahme erforderlicher Ausfallbürgschaften (Höchstbetragsbürgschaften zzgl. Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenleistungen) für die KLK wird immer zusammen mit dem Unternehmensplan der KLK behandelt. Sie bedarf zur Wirksamkeit nach § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und wird in Abhängigkeit vom anfallenden Darlehensbedarf erteilt.

Nach dem Unternehmensplan 2024 setzt sie sich wie folgt zusammen:

Maximales Bürgschaftsvolumen	rd. 112,57 Mio. €
* für bestehende Darlehen inklusive Umschuldungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung zum 01.01.2024	rd. 60,48 Mio. €
* für bestehende Darlehen der Kliniken zum 01.01.2024 (Neubau Hörsäle KPS)	rd. 2,16 Mio. €
* für Kassenkredite	15,00 Mio. €
- laufende Kontokorrentkonto	10,00 Mio. €
- Kontokorrentkreditlinie	5,00 Mio. €
* für Neuaufnahmen gemäß Unternehmensplan 2024 insgesamt	rd. 31,36 Mio. €
* für Neuaufnahmen gemäß Unternehmensplan gegen Avalprovision mit Ausnahme des kurzfristigen Anlagevermögens und der (Nach-) Finanzierung des AEMPs Bretten durch GmbH Darlehen (80 % des vorgesehenen Darlehensbetrages)	rd. 3,57 Mio. €

Zum 01.01.2024 bestehen nach dem Unternehmensplan somit Bürgschaften des Landkreises Karlsruhe in Höhe von rd. 60,48 Mio. € im Rahmen der Investitionsfinanzierung und rd. 2,16 Mio. € für Darlehen der Kliniken. Zusätzlich wurde bereits für zwei Kontokorrentkredite in Höhe von insgesamt 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. €) gebürgt. Für das Jahr 2024 sind weitere Ausfallbürgschaften in Höhe von rd. 31,36 Mio. € und rd. 3,57 Mio. € gegen Avalprovision geplant und zu beschließen.

## 5. Betrauungsakt für die KLK und die KSG KA für 2024

Um die unter der Antragsziffer 3 genannten Erstattungsbeträge insgesamt und die Bürgschaften gemäß Antragsziffer 4 auch EU-konform im Sinne des so genannten Almunia-Paketes (ehemals Monti-Kroes-Paketes) abwickeln zu können, ist wie im Vorjahr der Betrauungsakt an diese Beschlussfassung anzupassen.

Hierzu werden die genannten Beträge (Erstattungsbetrag insgesamt, Bürgschaftsvolumen für bestehende und neue Darlehensaufnahmen und Bürgschaftsvolumen für Betriebsmittelkredite) per Zuwendungsbescheid (Anlage 3) als Betrauungsakt der KLK beschieden.

## **6. Geänderter Betrauungsakt für die KLK und die KSG KA für 2023**

Nachdem die 2021 gegründete Tochtergesellschaft der KLK, die MVZ KLK sich in der Anfangsphase aktuell noch nicht tragen kann und 2021 und 2022 je einen hohen Jahresfehlbetrag erwirtschaftete, war mit dem Jahresabschluss 2022 das Eigenkapital aufgebraucht.

Um das Fortbestehen der MVZ KLK zu gewährleisten, beschloss die KLK Stützungsmaßnahmen, wie etwa die Zinsfreistellung des bestehenden Gesellschafterdarlehens.

Auch wurde aus dem Jahresüberschuss der KLK eine Rücklage in Höhe von 1 Mio. € gebildet, um zukünftige Jahresfehlbeträge bis 2026 ausgleichen zu können (siehe KT/36/2023).

Damit diese Ausgleichsleistungen durch die KLK möglich waren, musste der Betrauungsakt des Landkreises geändert werden. Dieser hatte vorher aufgrund der unterschiedlichen Zweckbestimmung der KLK und der MVZ KLK jegliche Beihilfen der Kliniken an ihre Tochtergesellschaft verboten. Mit dem Änderungsbescheid an die Kliniken vom 18.09.2023 wurde dies dahingehend angepasst, dass nur noch die mittelbare oder unmittelbare Verwendung von Ausgleichsleistungen des Landkreises Karlsruhe zur Gewährung von Beihilfen an die MVZ KLK verboten ist. Klinikeigene Mittel hingegen können künftig als Beihilfe gewährt werden.

Aufgrund der Kurzfristigkeit und um der KLK die Ausgleichsmaßnahmen zur Insolvenzvermeidung zu ermöglichen, erfolgte die Anpassung des Betrauungsakts nach Information an den Kreistag am 06.07.2023 durch den Landrat. Der Beschluss wird hiermit nachgeholt.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 11.01.2024 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

### **Zu 1., 2., 5. und 6.**

keine

### **Zu 3.**

Keine. Für das Haushaltsjahr 2024 ist eine weitere Aussetzung des Kapitaldiensts für die Kliniken eingeplant (Vj. 0 Mio. €).

### **Zu 4.**

Der Landkreis Karlsruhe erhält die Avalprovision von der KLK jährlich erstattet. Sie wird pro gewährter Ausfallbürgschaft gegen Avalprovision ermittelt und ist auch von den Darlehenskonditionen abhängig.

## **III. Zuständigkeit**

### **Zu 1**

Nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der RKH (GV RKH) ist die Geschäftsführung verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen. Sobald der Aufsichtsrat die Unternehmensplanung genehmigt hat, wird sie nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 GV RKH der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 15. der Hauptsatzung.

## **Zu 2**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der KLK (GV KLK) ist die Geschäftsführung verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen. Sobald der Aufsichtsrat die Unternehmensplanung genehmigt hat, wird sie nach § 11 Abs. 2a GV KLK der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 15. der Hauptsatzung.

## **Zu 3-6**

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich gemäß § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe als wichtige Angelegenheit die KLK betreffend.